

Zweite Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Regensburg

vom 20. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende zweite Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Regensburg vom 31.07.2006, geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Regensburg vom 14.02.2007 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird § 9 neu eingefügt:

§ 9 Übergangsregelung

Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird Studierenden, die im Sommersemester 2007 ihr Studium in längstens der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen und in diesem Zeitraum Studienbeiträge bezahlt haben, der geleistete Studienbeitrag zurückerstattet, soweit sie zu den besten 10 % der Studierenden ihres Abschlusssemesters in ihrem Studiengang gehören.

Fallen unter diese Quote Studierende, die entweder im Sommersemester 2007 keine Studienbeiträge bezahlt, oder aber die Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters überschritten haben, so rücken die nächstbesten Studierenden, die in längstens der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen und in diesem Zeitraum Studienbeiträge bezahlt haben nach, bis die Quote von 10 % an Rückerstattungsberechtigten der Studierenden des Abschlusssemesters erreicht ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 29.11.2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Regensburg.

Regensburg, 20.12.2007

Prof. Dr. Eckstein Präsident

Die Satzung wurde am 20.12.2007 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.12.2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.12.2007.